

Satzung

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

**Neufassung gemäß Beschluss des Bundesverbandstag vom 15.05.2023,
in Kraft getreten am 21.09.2023**

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Bundesverbandes

§ 1

1. Der Bundesverband führt den Namen: „Sozialverband VdK Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wesen und Zweck des Bundesverbandes

§ 2

1. Der Bundesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes.
2. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in Ziff. 4 genannten Personenkreises. Der Bundesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er kann Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sein.

3. Der Bundesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
4. Aufgabe des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Er vertritt die Interessen insbesondere von

- a. Menschen mit Behinderungen,
- b. Pflegebedürftigen,
- c. Patienten und Menschen mit chronischen Erkrankungen,
- d. Menschen, die aufgrund ihres geringen Einkommens von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen sind,
- e. Rentnern sowie Erwerbsminderungsrentnern,

- f. Unfallverletzten,
 - g. Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sowie Berechtigten nach Gesetzen, auf die das Soziale Entschädigungsrecht entsprechende Anwendung findet,
 - h. Sonstige Sozialversicherten sowie Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Wohngeldgesetz und dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - i. Angehörigen und Hinterbliebenen der in den Buchstaben a bis h genannten Personengruppen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, etwa durch Einsatz von Rechtsmitteln (z.B. durch Musterstreitverfahren und Verfassungsbeschwerden), durch öffentliche Aktionen, Netzwerke, insbesondere zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Barrierefreiheit in allen Lebenslagen,
 - b. Beratung und Betreuung des in § 2 Ziff. 4 genannten Personenkreises, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände fällt,
 - c. Vertretung der Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 2 und Ziff. 3 vor dem Bundessozialgericht; eine gerichtliche Vertretung unterbleibt, soweit das Hilfsbegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil dem Bundesverband die Vertretungsbefugnis fehlt,
 - d. Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber, etwa durch Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - e. Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - f. Mitwirkung an der Willensbildung in der Sozialen Selbstverwaltung durch Gremienarbeit, insbesondere der Patientenvertretung, Pflegebedürftigenvertretung, Vertretung der Rehabilitanden und der Menschen mit Behinderung, Medizinische Dienste, Gremien der Deutschen Rentenversicherung,
 - g. Förderung des in § 2 Ziff. 4 genannten Personenkreises durch Zurverfügungstellung von Hilfestellungen und Informationsmaterial, etwa durch Veröffentlichungen in eigenen Medien des Verbands und in fremden Medien (z.B. Newsletter, Printmedien),
 - h. Mitgliedschaft des Bundesverbandes in internationalen Vereinigungen, soweit diese mit den Verbandszwecken vergleichbar sind.

6. Der Bundesverband ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung seiner Zwecke nützlich oder notwendig erscheinen. Er ist auch berechtigt, hierzu Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen.
7. Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Abweichend von dem vorstehenden Satz 1 kann den Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes neben dem Auslagenersatz auch eine der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung gemäß der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Zuständig für die Entscheidung und Beschlussfassung über die Gewährung solcher Aufwandsentschädigungen ist der Vergütungsausschuss des Bundesausschusses.
8. Abweichend von der vorstehenden Ziff. 7 wird bestimmt, dass der Präsident (§ 10 Ziff. 1 Buchstabe a) sein Amt hauptamtlich ausübt und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Zwischen dem Bundesverband und dem Präsidenten ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Präsidenten angemessen zu regeln sind. Die Laufzeit des Dienstvertrages muss der jeweiligen Amtsperiode des Präsidenten entsprechen. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Dienstvertrages ist der Vergütungsausschuss des Bundesausschusses. Der Vorsitzende des Bundesausschusses vertritt den Bundesverband bei Abschluss, Änderung und/oder Beendigung dieser Dienstverträge mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesausschusses gemeinsam.
9. Abweichend von Ziff. 7 wird außerdem bestimmt, dass den sonstigen Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden des Bundesausschusses eine der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Zuständig für die Entscheidung und Beschlussfassung über die Gewährung und Höhe solcher Aufwandsentschädigungen ist der Vergütungsausschuss des Bundesausschusses.

Gemeinnützigkeit

§ 2a

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder sind Landesverbände, die in ihrer Satzung und ihren Zielen im Einklang mit der Satzung des Bundesverbandes stehen. Über die Aufnahme weiterer Landesverbände als ordentliche Mitglieder entscheidet das Präsidium mit vorheriger Zustimmung des Bundesausschusses.
2. Die ordentlichen Mitglieder derjenigen Landesverbände, welche in ihren Satzungen eine Grundlage für eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband geschaffen haben, sind Mitglieder im Bundesverband (sog. Doppelmitgliedschaft). Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheiden die jeweiligen Landesverbände nach Maßgabe ihrer Satzungen. Mit der ordentlichen Mitgliedschaft in einem Landesverband im Sinne des Satz 1 wird somit zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet bzw. beendet. Die Rechte und Pflichten sowie das Beitritts-, Austritts- und Ausschlussverfahren dieser Mitglieder richten sich nach den Landesverbandssatzungen. Diese Mitglieder üben diese Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Verbandsstufe aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Verbandsstufe vertreten.
3. Die ordentlichen Mitglieder der sonstigen Landesverbände begründen beim Bundesverband eine indirekte Mitgliedschaft und werden durch diesen repräsentiert. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder richten sich ausschließlich nach den Landesverbandssatzungen.
4. Der Bundesverband kann Fachverbände und Gesellschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtsform bilden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband gem. § 3 Ziff. 1 erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet das Recht, den Namen Sozialverband VdK auch in seinen Bestandteilen weiterzuführen oder die Markenrechte weiter zu nutzen. Es erlöschen ebenfalls etwaige Rechte zur Nutzung von Wissen, Know-How, Lizenzen, Handbüchern sowie allen anderen nicht-öffentlichen Wissens und Datenquellen gleich welcher Form und Ausprägung (z.B. analog oder digital), insbesondere Drucksachen oder Datenbanken sowie deren Inhalten. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet außerdem die Amtszeit von aus dem betroffenen Mitglied berufenen Organmitgliedern des Bundesverbandes.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an das Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist zulässig.

3. Ein Mitglied nach § 3 Ziff. 1 kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es schuldhaft gegen die Ziele des Bundesverbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
 - b. wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Beitragsanteile gem. § 6 Ziff. 2 im Rückstand bleibt,
 - c. wenn es eine mit den Werten des Bundesverbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
 - d. wenn es das Ansehen des Bundesverbandes schädigt,
 - e. wenn über das Vermögen der juristischen Person ein Insolvenzantrag gestellt oder bei bestehender Gemeinnützigkeit diese aberkannt oder nicht erneuert wurde.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Ziff. 1 entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie nach Zustimmung des Bundesausschusses. Die geborenen und gekorenen Bundesausschussmitglieder des betroffenen Landesverbandes sind im Rahmen dieses Zustimmungsbeschlusses nicht stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss vom Präsidium anzuhören. In dringenden Fällen kann das Präsidium das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen.
5. Von der erfolgten Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu informieren. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen seit Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 3 richten sich nach der jeweiligen Landesverbandssatzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen, die Interessen des Bundesverbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Bundesverbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes beizutragen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Bundesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Bereits an den Bundesverband abgeführte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Monats aus, berührt dies seine Verpflichtung zur Abführung des Beitragsanteils (§ 6 Ziff. 2) für diesen Monat nicht.

Beiträge

§ 6

1. Die Höhe des Beitrags der Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 3 regeln die Landesverbände nach ihren satzungsgemäßen Vorgaben.
2. Die Landesverbände führen als ordentliche Mitglieder des Bundesverbands im Sinne des § 3 Ziff. 1 für jedes zahlende Mitglied im Sinne des § 3 Ziff. 2 und § 3 Ziff. 3 im Monat einen Beitragsanteil an den Bundesverband ab. Die Höhe dieses Beitragsanteils wird durch Beschluss des Bundesausschusses festgesetzt.

Organe des Bundesverbandes

§ 7

Organe des Bundesverbandes sind

1. der Bundesverbandstag,
2. der Bundesausschuss,
3. das Präsidium,
4. das Schiedsgericht.

Der Bundesverbandstag

§ 8

1. Der Bundesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Bundesverbandes. Er besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den Mitgliedern des Bundesausschusses,
 - c. den beiden Bundesrevisoren,
 - d. 150 aus den Landesverbänden berufenen Delegierten als Vertreter der Mitglieder. Die Anzahl der den einzelnen Landesverbänden zustehenden Delegierten setzt das Präsidium nach dem Durchschnitt der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres fest, für das die entsprechenden Zahlen vollständig vorliegen. Die Landesverbände teilen dem Bundesverband die abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres regelmäßig bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Kalenderjahres mit. Das Präsidium teilt den Landesverbänden die Anzahl der ihnen zustehenden Delegierten spätestens vier Monate vor dem ordentlichen Bundesverbandstag mit. Jedem Landesverband stehen mindestens drei Delegierte zu. Die Landesverbände melden dem Bundesverband



die Daten (Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Vergütungsstatus, E-Mail-Adresse) der von ihnen berufenen Delegierten bis spätestens drei Monate vor dem ordentlichen Bundesverbandstag in Textform oder digitaler Form. Daneben haben die Landesverbände Ersatzdelegierte zu berufen, welche nach einer von den Landesverbänden festgelegten Reihenfolge im Verhinderungs- oder Ausscheidensfall des/der Delegierten dessen bzw. deren Aufgaben übernehmen. Bei der Berufung der Delegierten haben die Landesverbände auf eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu achten. Landesverbände, die bis zu drei Delegierte entsenden, sind verpflichtet, mindestens eine Frau und einen Mann als Delegierte zu berufen. Die sonstigen Landesverbände sollen sicherstellen, dass bezogen auf die auf Sie verteilte Gesamtzahl der Delegierten Männer und Frauen mit jeweils mindestens 45 % vertreten sind. Ist diese geschlechtsspezifische Aufteilung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat dies auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungsvorgänge und der getroffenen Beschlüsse des Bundesverbandstags oder auf die Beschlussfähigkeit des Bundesverbandstages keine Auswirkungen. Aus den einzelnen Landesverbänden sollen als Delegierte nicht mehr als ein Drittel der berufenen Delegierten hauptamtlich für den entsendenden Landesverband tätig sein.

2. Die aus den Landesverbänden berufenen Delegierten werden auf unbestimmte Zeit berufen und bleiben bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers und ordnungsgemäßer Meldung des Nachfolgers gegenüber dem Bundesverband im Amt.
3. Ein ordentlicher Bundesverbandstag findet grundsätzlich alle vier Jahre statt. Ort und Zeitpunkt des Bundesverbandstages werden durch das Präsidium bestimmt. Er wird vom Präsidium in Textform oder digitaler Form einberufen. Im Einzelfall ist das Präsidium mit Zustimmung des Bundesausschusses berechtigt, einen ordentlichen Bundesverbandstag vorzeitig einzuberufen. Die Einberufung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss den Landesverbänden zu Händen des Vorstands i.S.d. § 26 BGB wenigstens vier Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt zugehen. Im Hinblick auf die Verteilung der Delegierten gilt § 8 Ziff. 1 Buchstabe d auch im Fall der vorzeitigen Einberufung eines ordentlichen Bundesverbandstages. Das Präsidium stellt den Teilnehmern die Tagesordnung, Anträge sowie Geschäfts-, Finanz- und Revisionsbericht mit angemessener Frist in Textform oder digitaler Form zu. Dabei gilt eine Frist von drei Wochen in jedem Fall als angemessen.
4. Den Vorsitz des Bundesverbandstages führen das Präsidium und der Vorsitzende des Bundesausschusses.
5. Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Bundesverbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsändernden Beschlüssen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.

6. Vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung hat der Bundesverbandstag insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der politischen Grundsatzpositionen des Bundesverbandes;
 - b. Entgegennahme von Geschäfts- und Tätigkeitsberichten sowie der bereits dem Bundesausschuss als Aufsichtsorgan vorgelegten Kassen- und Revisionsberichte;
 - c. Entlastung des Bundesausschusses;
 - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
 - e. Wahl der gekorenen Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Bundesausschusses;
 - f. Wahl der Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
 - g. Wahl der Bundesrevisoren sowie deren Stellvertreter;
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Jeder Bundesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass ab dem zweiten Wahlgang auch relative Mehrheitserfordernisse ausreichend sind. Daneben kann die Wahlordnung, soweit mehrere gleichwertige Positionen zu besetzen sind, auch Blockwahl, Listenwahl oder Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis für zulässig erklären. Für den Fall, dass auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl fällt, kann außerdem eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten für zulässig erklärt werden. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
8. Das Recht, Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung zu stellen, haben der Bundesausschuss, das Präsidium und alle Landesverbände als ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren satzungsgemäßen Pflichten genügt haben. Anträge im Sinne des Satz 1, die wenigstens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin des Bundesverbandstages beim Präsidium eingegangen sind, müssen behandelt werden. Das Präsidium hat den Bundesausschuss von rechtzeitig eingegangenen Anträgen in Kenntnis zu setzen. Verspätet eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Unzulässig und nicht aufnahmefähig sind Dringlichkeitsanträge, welche Satzungsänderungen zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Beginn des Bundesverbandstages beim Präsidium eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der Bundesverbandstag die Aufnahme mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Während des Bundesverbandstages können vom Präsidium, vom Bundesausschuss und von den Landesverbänden vertreten durch ihre jeweiligen Delegierten nur noch Verfahrensanträge gestellt werden. Ein Verfahrensantrag eines Landesverbandes bedarf dabei der Unterstützung der Mehrheit der Delegierten des Landesverbandes. Über Verfahrensanträge entscheidet der Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Die vom Bundesausschuss zu bildenden Kommissionen können Stellungnahmen zu rechtzeitig gestellten Anträgen abgeben und dem Bundesverbandstag vor der Beschlussfassung über den Antrag vorlegen. § 9 Ziff. 7 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
10. In dringenden Fällen kann das Präsidium mit Zustimmung des Bundesausschusses außerordentliche Bundesverbandstage einberufen. Diese Einberufung hat mit angemessener Frist zu erfolgen, wobei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen in jedem Fall als angemessen gilt. Ein außerordentlicher Bundesverbandstag ist außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mehr als fünfundzwanzig Prozent der Anzahl der berufenen Delegierten dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Präsidium beantragen.
11. Das Präsidium ist berechtigt, Gäste, Gastdelegierte, Fachreferenten und zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (insb. Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer) zu einem Bundesverbandstag einzuladen und deren Teilnahme zuzulassen.
12. Beschlüsse des Bundesverbandstages können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden (sog. Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch das Präsidium. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundesverbandstages beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse den Mitgliedern des Bundesverbandstages zeitnah bekannt zu machen.
13. Der Bundesverbandstag kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). Im Rahmen der Einberufung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Ziff. 1 bis 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Landesverbände im Rahmen der Meldung der von ihnen berufenen Delegierten gegenüber dem Bundesverband zwingend deren E-Mail-Adressen mitzuteilen haben, den Mitgliedern des Bundesverbandstages zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder des Bundesverbandstags als anwesend gelten. Den Mitgliedern des Bundesverbandstags wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Der Bundesausschuss

§ 9

1. Der Bundesausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Landesverbände („geborene Mitglieder“) und 28 weiteren Mitgliedern („gekorene Mitglieder“). Ist ein Landesverbandsvorsitzender Mitglied des Präsidiums, ist an seiner Stelle der jeweilige stellvertretende Landesverbandsvorsitzende als geborenes Mitglied des Bundesausschusses berufen. Verfügt ein Landesverband über mehrere stellvertretende Landesverbandsvorsitzende, so liegt es im Ermessen des Landesverbandes, welcher von den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzen-



- den als geborenes Mitglied in den Bundesausschuss berufen werden soll. Die gekorenen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Bundesausschusses werden vom Bundesverbandstag aus den Landesverbänden nach dem Durchschnitt der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres, für das die entsprechenden Zahlen vollständig vorliegen, gewählt. Die Anzahl der auf die einzelnen Landesverbände fallenden gekorenen Mitglieder des Bundesausschusses teilt das Präsidium den Landesverbänden regelmäßig vier Monate, spätestens jedoch acht Wochen vor Beginn des Bundesverbandstages mit. Jedem Landesverband steht mindestens ein gekorenes Mitglied zu. Der Bundesverbandstag wählt aus jedem Landesverband mindestens drei Ersatzmitglieder für die gekorenen Mitglieder des Bundesausschusses. Dabei ist auch eine Listenwahl zulässig, wobei die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge Ihres Listenplatzes im Verhinderungs- oder Ausscheidensfall eines gekorenen Mitglieds die Vertretung der gekorenen Mitglieder im Bundesausschuss wahrnehmen. Die wählbaren Listen stellen die Landesverbände auf. Näheres ergibt sich aus der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesverbandstages.
2. Im Rahmen der Wahlen der gekorenen Mitglieder ist darauf hinzuwirken, dass das Verhältnis von Männern und Frauen bei der Zusammensetzung des Bundesausschusses möglichst ausgewogen ist. Soweit im Zeitpunkt der Wahl des/der gekorenen Mitglieds/er das geborene Mitglied des jeweiligen Landesverbandes nicht weiblichen Geschlechts ist, hat unter den gekorenen Mitgliedern aus einem Landesverband mindestens eine Frau zu sein. Soweit diese geschlechtsspezifischen Vorgaben aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat dies auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestellvorgänge und der getroffenen Beschlüsse des Bundesausschusses oder auf die Beschlussfähigkeit des Bundesausschusses keine Auswirkungen.
 3. Die geborenen Mitglieder des Bundesausschusses bilden einen Unterausschuss des Organs Bundesausschuss (sog. Vergütungsausschuss). Kommt der Bundesausschussvorsitzende aus den Reihen der geborenen Mitglieder des Bundesausschusses, wird er im Vergütungsausschuss durch einen stellvertretenden Vorsitzenden seines Landesverbandes vertreten. Dieser Vergütungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung und Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 - a. Entscheidung über Gewährung und Höhe von der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessenen Aufwandsentschädigungen gemäß der Ehrenamtpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Bundesverbandes (§ 2 Ziff. 7);
 - b. Festlegung des Inhalts des zwischen dem Bundesverband und dem Präsidenten abzuschließenden Dienstvertrags einschließlich der Festlegung der Tätigkeitsvergütung und der sonstigen Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Präsidenten (§ 2 Ziff. 8);
 - c. Entscheidung und Beschlussfassung über die Gewährung und Höhe von der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigungen an die weiteren Präsidiumsmitglieder bzw. den Bundesausschussvorsitzenden (§ 2 Ziff. 9).
 4. Von den gekorenen Mitgliedern können bis zu je einem Drittel Arbeitnehmer der Landesverbände sein.

5. Die Amtszeit der gekorenen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorsitzende des Bundesausschusses wird durch den Bundesverbandstag aus den Reihen der Mitglieder des Bundesausschusses gewählt. Der Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende das Amt bis zum nächsten ordentlichen Bundesverbandstag. Für diese Zeit rückt der zweite stellvertretende Vorsitzende auf die Position des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der Bundesausschuss hat einen neuen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen.
7. Der Bundesausschuss ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung der eigenen Aufgaben oder auf Antrag des Präsidiums für bestimmte Aufgaben des Präsidiums unterstützende Kommissionen zu berufen. Er soll dabei insbesondere eine sozialpolitische Kommission, eine Finanzkommission, eine Bundesfrauenkommission und eine Kommission für Organisations- und Satzungsfragen bilden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Bundesausschusses, der die zu bearbeitende Aufgabe sowie die personelle Besetzung der Kommissionen beinhalten muss. Der Bundesausschuss soll bei der personellen Besetzung der Kommissionen darauf achten, dass die Landesgeschäftsführer der ordentlichen Mitglieder in den Kommissionen angemessen vertreten sind. Konkretisierende Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeit der Kommissionen können außerdem in der Geschäftsordnung des Bundesausschusses festgelegt werden.
8. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Vorgaben zum Sitzungsablauf sowie Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeit der Kommissionen geregelt werden können.
9. Der Bundesausschuss tagt mindestens zwei, in der Regel vier Mal jährlich. Zu den Sitzungen des Bundesausschusses wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen geladen. Die Ladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Bundesrevisoren, die Landesgeschäftsführer der ordentlichen Mitglieder, der Bundesgeschäftsführer sowie die Mitglieder des Präsidiums nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil. Der Bundesausschuss kann die Teilnahme dieser Personen im Einzelfall ausschließen oder für diese Personen ausschließlich eine Teilnahme im virtuellen Verfahren (vgl. § 9 Ziff. 15) zulassen.
10. Der Bundesausschuss überwacht und berät das Präsidium. Er hat dabei neben den sonstigen ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Entgegennahme der Finanz- und Revisionsberichte sowie der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,

- d. Entlastung des Präsidiums,
 - e. Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien zu guter Verbandsführung,
 - f. Abstimmung der Arbeit der Landesverbände,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die nach der Geschäftsordnung des Präsidiums zustimmungspflichtigen Geschäfte,
 - h. Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern (§ 10 Ziff. 2 Satz 3), Stellvertretern der Revisoren (§ 13 Ziff. 2 Satz 4) und Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 12 Ziff. 2 Satz 3),
 - i. Entscheidung über verbandspolitisch wichtige Maßnahmen auf organisatorischem Gebiet. Unbeschadet hiervon verbleibt die Aufgabe zu Beschlussfassungen über wichtige Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet beim Präsidium (§ 10 Ziff. 3 Buchstabe b).
11. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er beschließt soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 12. Der Vorsitzende des Bundesausschusses oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
 13. Für die Mitglieder des Bundesausschusses gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung.
 14. Beschlussfassungen des Bundesausschusses oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der amtierenden Bundesausschussmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Bundesausschussmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 9 Ziff. 11.
 15. Sitzungen des Bundesausschusses oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Bundesausschussmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gilt Ziff. 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten. Im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder gelten als anwesend i.S.d. § 9 Ziff. 11.
 16. Ist ein Landesverbandsvorsitzender als geborenes Mitglied des Bundesausschusses an der Teilnahme einer Sitzung des Bundesausschusses verhindert, so nimmt an seiner Stelle ein

stellvertretender Landesverbandsvorsitzender an der Sitzung teil. Sofern es sich bei dem geborenen Mitglied um einen stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden handelt, so wird es im Verhinderungsfall durch einen anderen stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden des gleichen Landesverbandes oder – wenn ein solcher nicht bestellt ist – durch einen anderen satzungsgemäßen Vertreter in der Sitzung vertreten.

Das Präsidium

§ 10

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. fünf Vizepräsidenten
 - c. dem Bundesschatzmeister
 - d. dem Schriftführer

Im Rahmen der Besetzung der Präsidiumspositionen ist darauf hinzuwirken, dass Männer und Frauen bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 % Prozent vertreten sind. Ist diese geschlechtsspezifische Aufteilung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat dies auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestellvorgänge oder auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkungen, wenn die Gründe dieser Unmöglichkeit für jeden Bestellvorgang im Rahmen der zu erstellenden Niederschrift dargelegt werden. Arbeitnehmer des Bundesverbandes können nicht zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden. Wenn nicht alle Ämter besetzt sind, wird hierdurch die Beschlussfähigkeit nicht berührt.

2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Bundesausschuss einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.
3. Das Präsidium hat die Geschäfte des Bundesverbandes satzungsgemäß zu führen. Hierzu bedient es sich der Bundesgeschäftsstelle.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört insbesondere:

- a. Strategische Planung der sozialpolitischen Verbandsaktivitäten des Sozialverband VdK Deutschland,
- b. Beschlussfassung über wichtige Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet,
- c. Erarbeiten von Handlungsempfehlungen für die Landesverbände,
- d. Vorbereitung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung durch den Bundesausschuss sowie den Bundesverbandstag,

- e. Vorbereitung der Tagungen der Bundesverbandstage,
 - f. Vertretung des Bundesverbands nach innen und außen,
 - g. Festlegung von Richtlinien für die Kosten der in § 2 Ziff. 5 Buchstabe c beschriebenen Zweckverwirklichungsmaßnahmen.
4. Das Präsidium kann einen Bundesgeschäftsführer berufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und dabei insbesondere der Leitung der Bundesgeschäftsstelle betrauen. Der Bundesgeschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und hauptberuflich auf Grundlage eines Anstellungsvertrages für den Bundesverband tätig. Er erhält eine angemessene Vergütung. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung sowie die Festlegung der Inhalte des Anstellungsvertrages und dabei insbesondere der Höhe der Vergütung ist das Präsidium. Näheres zu den Kompetenzen des Bundesgeschäftsführers ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums sowie aus dem mit diesem abzuschließenden Anstellungsvertrag. Der Bundesgeschäftsführer nimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.
5. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand des Bundesverbandes im Sinne von § 26 BGB. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten. § 2 Ziff. 8 Satz 2 bleibt unberührt. Die Vertretungsbeschränkung im Außenverhältnis hat keine Auswirkungen auf die im Innenverhältnis erforderliche Beschlussfassung durch das Präsidium.
6. Für die Mitglieder des Präsidiums gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung. Satz 1 gilt nicht für den hauptamtlich tätigen Präsidenten. Für diesen hat der Bundesverband eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Dem Präsidenten ist in dem abzuschließenden Dienstvertrag ein Anspruch auf einen entsprechenden Versicherungsschutz einzuräumen.
7. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied oder der von ihm beauftragte Bundesgeschäftsführer kann an Sitzungen der Landesverbände teilnehmen, wenn es das Interesse des gesamten Verbandes rechtfertigt.
8. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist einberufen werden. Der Entwurf der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sind den Präsidiumsmitgliedern nach Möglichkeit spätestens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium gibt sich mit Zustimmung des Bundesausschusses eine Geschäftsordnung, welche insbesondere konkretisierende Regelungen zum Ablauf der Präsidiumssitzungen, konkretisierende Regelungen zu den Kompetenzen des Bundesgeschäftsführers sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften im Sinne des § 9 Ziff. 10 Satz 2 Buchstabe g enthalten kann. In der Geschäftsordnung kann außerdem eine präsidiumsinterne

Aufgabenverteilung vorgenommen werden und dabei insbesondere ein Vertreter der jüngeren Generation bestimmt werden.

10. Beschlussfassungen des Präsidiums oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren) Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der amtierenden Präsidiumsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Präsidiumsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 10 Ziff. 9.
11. Sitzungen des Präsidiums oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Präsidiumsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gilt Ziff. 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten. Im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder gelten als anwesend i.S.d. § 10 Ziff. 9.
12. Zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, mit Zustimmung des Bundesausschusses Satzungsänderungen zu beschließen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind und es sich lediglich um redaktionelle Änderungen oder materielle Änderungen, welche den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert, handelt. Das Präsidium muss dem, der Beschlussfassung nachfolgenden Bundesverbandstag darüber berichten.

Ehrenpräsident

§ 11

Durch Beschluss des Präsidiums kann ein ehemaliger Präsident des Bundesverbandes wegen besonderer Verdienste um den Gesamtverband zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Schiedsgericht

§ 12

1. Der Bundesverband richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht im Sinne der ZPO, sondern Vereinsorgan. Das Schiedsgericht hat drei Vorsitzende. Das Schiedsgericht beruft für jedes Verfahren einen seiner Angehörigen zum Vorsitzenden des Verfahrens („berufener Vorsitzender“) und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter („berufener Stellvertreter“).

2. Die Vorsitzenden werden vom Bundesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, so bleibt der für dieses Verfahren berufene Vorsitzende außerdem bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt. Scheidet ein Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Bereits anhängige Verfahren, für welche der ausgeschiedene Vorsitzende bereits berufen war, werden in diesem Fall vom berufenen Stellvertreter des ausgeschiedenen Vorsitzenden fortgeführt.
3. Für jedes einzelne Verfahren vor dem Schiedsgericht ernannt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite beteiligt, so hat jede Seite sich auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Auswahl des Beisitzers aus den vorgeschlagenen Beisitzern durch den berufenen Vorsitzenden. Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert ein Beisitzer die Übernahme oder Fortführung des Beisitzeramtes, so ist die Partei, welche den betreffenden Beisitzer ernannt hat, aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen einen neuen Beisitzer zu ernennen.
4. Die Vorsitzenden und die Beisitzer des Schiedsgerichts dürfen weder im Bundesverband noch in einer sonstigen Verbandsgliederung (vgl. § 14 Ziff. 1) ein anderes Amt innehaben oder eine bezahlte Tätigkeit ausüben. Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
5. Die Vorsitzenden können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet bei allen auf dieser Satzung beruhenden Streitigkeiten auf Bundesebene, insbesondere:
 - a. bei Berufungsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Ziff. 1,
 - b. bei Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern und Organen des Bundesverbandes sowie zwischen diesen,
 - c. bei Streitigkeiten über Organbeschlüsse und deren Auswirkungen,
 - d. bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Bundesverbandes (§ 7).
7. Das Verfahren ist durch Einreichung einer Berufungs- oder Klageschrift bei der Bundesgeschäftsstelle einzuleiten. Mit Zugang der Berufungs- oder Klageschrift bei der Bundesgeschäftsstelle beginnt das schiedsgerichtliche Verfahren. Mit der Klageschrift ist durch die klagende Partei Name und Anschrift des Beisitzers mitzuteilen. Die Klage ist soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt beim Schiedsgericht innerhalb von drei Monaten einzureichen, nachdem dem Kläger die tatsächlichen Umstände, die die Streitigkeit begründen, bekannt geworden sind. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses ist die Schiedsklage unzulässig.

8. Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Klageschrift an die Vorsitzenden weiter. Die Vorsitzenden bestimmen den berufenen Vorsitzenden sowie den berufenen Stellvertreter. Alle weiteren Schriftsätze werden unmittelbar an den für das Verfahren berufenen Vorsitzenden übersandt. Der berufene Vorsitzende verfügt die Übersendung der Klageschrift an den Beklagten mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und einen Beisitzer zu benennen. Benennt der Beklagte keinen Beisitzer, so bestellt ihn der berufene Vorsitzende. Der berufene Vorsitzende hat den Parteien außerdem schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben und zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung anzuberaumen. Eine Güteverhandlung wird nicht durchgeführt, soweit eine Partei der Durchführung einer solchen widerspricht oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.
9. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren und mit der Mehrheit der Stimmen seiner für das Verfahren berufenen bzw. ernannten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Auf Antrag einer Partei hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden.
10. Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
11. In bedeutenden eiligen Angelegenheiten kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts vorläufige Anordnungen treffen; es soll die Beteiligten vorher hören. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher das Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
12. Konkretisierende Verfahrensregelungen können in einer vom Bundesausschuss beschlossenen Schiedsgerichtsverfahrensordnung geregelt werden.
13. In den vorgenannten Fällen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst eröffnet, soweit die verbandsinternen Rechtsbehelfe wirksam eingelegt worden und ausgeschöpft sind. Das Versäumen einer verbandsinternen Rechtsmittelfrist führt zum Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten.

Die Revisoren

§ 13

1. Die vom Bundesverbandstag zu wählenden zwei Revisoren und deren Stellvertreter sind in ihrer Eigenschaft vom Präsidium unabhängig und nur dem Bundesverbandstag und dem Bundesausschuss verantwortlich. Es darf kein Präsidiumsmitglied, kein Bundesausschussmitglied oder Mitarbeiter des Bundesverbands mit dem Amt eines Revisors betraut werden. Gleiches gilt für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder.
2. Die Amtszeit der zwei Revisoren sowie deren Stellvertreter beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtszeit aus, werden seine Aufgaben für die restliche Amtszeit von

seinem Stellvertreter wahrgenommen. In diesem Fall sowie wenn ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, hat der Bundesausschuss einen neuen Stellvertreter für die restliche Amtszeit zu berufen (§ 9 Ziff. 10 Buchstabe h).

3. Sie prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres mindestens eine weitere Revision des Rechnungswesens des Bundesverbandes vor. Die Tätigkeit der Revisoren ist durch das Präsidium zu unterstützen. Die Revisoren haben die Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie das Vorhandensein ausreichender Beschlussgrundlagen für Geschäftsführungshandlungen zu prüfen. Diese Prüfung hat auf Basis einer Stichprobenkontrolle zu erfolgen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung oder vereinsrechtliche Wirksamkeitsprüfung der Beschlussvoraussetzungen wird nicht vorgenommen.
4. Bundesausschuss oder Präsidium können die Revisoren um Prüfung bestimmter finanzieller Teilgebiete ersuchen.
5. Über das Ergebnis der Revisionen ist dem Bundesausschuss und Präsidium jeweils schriftlich zu berichten. Daneben haben die Revisoren ihre Ergebnisse dem Bundesverbandstag zur Kenntnis zu bringen.

Die Verbandsgliederung

§ 14

1. Der Bundesverband gliedert sich in die einzelnen Landesverbände, die sich in das Vereinsregister eintragen lassen, und in die den Landesverbänden nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Sämtliche Verbandsstufen führen den Namen Sozialverband VdK mit Zusatz ihrer örtlichen Bezeichnung und seiner Bildmarke. Außerhalb der Verbandstätigkeit dürfen der Name des Bundesverbandes auch in seiner Abkürzung und die oder eine ähnliche Bildmarke nur mit Wissen und Willen des Bundesverbandes gebraucht werden.

Datenschutz

§ 15

Soweit der Bundesverband personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erhebt, verarbeitet und/oder nutzt werden die Voraussetzungen der DSGVO eingehalten.

Auflösung des Bundesverbandes

§ 16

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesverbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für den Fall, dass die Auflösung des Bundesverbandes nach den satzungsgemäßen Bestimmungen (siehe § 8 Ziff. 8) beantragt wird, muss dieser Antrag ordnungsgemäß begründet werden und das

Präsidium hat dem Bundesverbandstag vor der Beschlussfassung über die Auflösung eine Stellungnahme zu diesem Antrag vorzulegen und zu erläutern.

2. Die Liquidation des Bundesverbands wird durch das Präsidium vorgenommen, sofern der Bundesverbandstag keine andere Person zum Liquidator bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung, Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands im Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres an die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannten ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Ziff. 1, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Schlussbestimmung / Übergangsregelung

§ 17

1. Soweit ein Landesverband die Geschäftsführung und Vertretung des Landesverbandes satzungsgemäß einem hauptamtlichen Vorstand übertragen hat, so übernimmt der jeweilige Vorstandssprecher (bzw. Vorsitzende dieses hauptamtlichen Vertretungsorgans) die in dieser Satzung dem Landesgeschäftsführer eines Landesverbandes zugewiesenen Aufgaben und Funktionen mitsamt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten. Soweit ein Landesverband gleichermaßen satzungsgemäß ein ehrenamtliches Präsidium oder vergleichbares Kontrollorgan zur Kontrolle dieses hauptamtlichen Vertretungsorgans installiert, übernehmen die Präsidenten und Vizepräsidenten bzw. in dortiger Satzung benannte Repräsentanten des Kontrollorgans die den Landesverbandsvorsitzenden und deren Stellvertretern zugewiesenen Aufgaben und Funktionen mitsamt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten.
2. Die gekorenen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und der Vorsitzende des Bundesausschusses nach § 9 der Satzungsneufassung, die Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach § 12 der Satzungsneufassung und die Bundesrevisoren sowie deren Stellvertreter nach § 13 der Satzungsneufassung können bereits von dem Bundesverbandstag gewählt werden, der über diese Satzungsneufassung beschließt. Die Wahl der Mitglieder dieser Organe erfolgt abweichend von § 8 Ziff. 1 der Satzungsneufassung durch den Bundesverbandstag in seiner Zusammensetzung gemäß der im Zeitpunkt des 19. Ordentlichen Bundesverbandstags gültigen Satzung vom 29.01.1950, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.02.2021.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister bleiben die bisherigen Mitglieder des Bundesvorstandes, die bisherigen Mitglieder des Bundesausschusses, die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts und die Bundesrevisoren mit ihren bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesausschusses nach § 9 der Satzungsneufassung (geborene, gekorene und Ersatzmitglieder, Vorsitzender), der Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach § 12 der Satzungsneufassung und der Bundesrevisoren nach § 13 der Satzungsneufassung beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.

In-Kraft-Treten der Satzung

§ 18

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Ordentlichen Bundesverbandstag mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.